

Zuzug aus dem Ausland: Beispiel Satzbestimmung

1. Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger verlegt seinen Wohnsitz am 1. August 2016 aus Deutschland in den Kanton Thurgau.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse 2016	Bemerkungen	bis 31.7.	ab 1.8.	Total
Lohn ¹⁾	regelmässig	42 000	30 000	72 000
13. Gehalt ¹⁾	regelmässig	0	6 000	6 000
Dienstaltersgeschenk ¹⁾	unregelmässig	6 000	0	6 000
Wertschriftenertrag	unregelmässig	1 000	2 000	3 000
Liegenschaftenertrag ²⁾	regelmässig	0	4 800	4 800
Liegenschaftenerhalt (pauschal)	regelmässig	0	-960	-960
Fahrt zur Arbeit	regelmässig	-3 500	-1 000	-4 500
Mehrkosten für Verpflegung	regelmässig	-1 867	-1 333	-3 200
Übrige Berufsauslagen	regelmässig	-1 440	-1 080	-2 520
Weiterbildungskosten	unregelmässig	-2 500	-500	-3 000
Schuldzinsen ³⁾	unregelmässig	0	-4 000	-4 000
Schuldzinsen Hypothek ⁴⁾	regelmässig	0	-1 000	-1 000
Versicherungsabzug (Ansatz TG)	regelmässig	-1 808	-1 292	-3 100
Reineinkommen 2016		37 885	31 635	69 520

¹⁾ Der Steuerpflichtige war bereits bisher als Grenzgänger bei der gleichen Thurgauer Unternehmung angestellt. Das Dienstaltersgeschenk ist am 31. Mai 2016 ausgerichtet worden. Im Dezember erfolgt die Auszahlung des gesamten 13. Monatsgehalts für 2016.

²⁾ Der Steuerpflichtige kauft per 1. September 2016 eine Liegenschaft am neuen Wohnsitz im Kanton Thurgau (Eigenmietwert selbstgenutzt pro Jahr Fr. 14 400).

Zusätzliche Angaben Schulden Zinsfuss Zinstermine 2016

³⁾ Schulden ohne Hypothek

8 %

31.12.2016

⁴⁾ Hypotheken

2 %

vierteljährlich, erstmals 30.11.2016

Vermögensverhältnisse 2016	Bemerkungen	per 31.7.	per 31.12.
Wertschriften		250 000	10 000
Liegenschaft	Kauf per 1.9.16	0	400 000
Schulden	(ohne Hypothek)	-50 000	-50 000
Hypothek	Aufnahme per 1.9.16	0	-200 000
Reinvermögen 2016		200 000	160 000

2. Berechnung steuerbares und satzbestimmendes Einkommen

Einkommenssteuer 2016	Bemerkungen	steuerbar	satzbestimmend
Lohn ¹⁾	30 000 : 5 x 12	30 000	72 000
13. Gehalt ¹⁾	nach Zuzug ausbezahlt	6 000	6 000
Dienstaltersgeschenk ¹⁾	vor Zuzug ausbezahlt	0	0
Wertschriftenertrag ²⁾	unregelmässig	2 000	2 000
Liegenschaftenertrag ³⁾	4 800 : 5 x 12	4 800	11 520
Liegenschaftenerhalt ³⁾	(20 % von 4 800) : 5 x 12	-960	-2 304
Fahrt zur Arbeit ⁴⁾	1 000 : 5 x 12	-1 000	-2 400
Mehrkosten für Verpflegung	3 200 : 12 x 5 = steuerbar	-1 333	-3 200
Berufsauslagen ⁴⁾	(3 % von 36 000) : 5 x 12	-1 080	-2 592
Weiterbildungskosten ⁴⁾	unregelmässig	-500	-500
Schuldzinsen ⁵⁾	unregelmässig	-4 000	-4 000
Schuldzinsen Hypothek ⁶⁾	2 000 : 5 x 12	-1 000	-2 400
Versicherungsabzug	3 100 : 12 x 5 = steuerbar	-1 292	-3 100
steuerbares Einkommen	01.08. - 31.12.2016	31 635	71 024

¹⁾ Es werden nur die seit dem Zuzug (1.8.2016) angefallenen Lohnbestandteile berücksichtigt. Das 13. Monatsgehalt im Dezember betrifft das gesamte Jahr 2016, weshalb für die Satzbestimmung keine Hochrechnung erfolgt.

Das Dienstaltersgeschenk ist vor dem Zuzugsdatum ausbezahlt worden und wird für die Bemessung der Steuer nicht berücksichtigt.

²⁾ Es werden nur die seit dem Zuzug (1.8.2016) erzielten Wertschriftenerträge berücksichtigt. Erträge aus Wertschriften gelten in der Regel als unregelmässige Einkünfte, weshalb keine satzbestimmende Hochrechnung erfolgt.

³⁾ Die Erträge und Aufwendungen aus der Liegenschaft gelten als regelmässig, weshalb sie für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet werden.

⁴⁾ Die regelmässig abfliessenden Berufsauslagen seit Zuzugsdatum werden satzbestimmend hochgerechnet. Weiterbildungskosten sind unregelmässige Aufwendungen, weshalb keine satzbestimmende Hochrechnung erfolgt.

⁵⁾ Bei den unregelmässigen Schuldzinsen (ohne Hypothek) erfolgt keine satzbestimmende Hochrechnung.

⁶⁾ Die seit Beginn der Steuerpflicht tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen gelten als regelmässig, weshalb sie für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet werden.

Aufgelaufene Ratazinsen werden nicht berücksichtigt.

3. Bemessung Vermögenssteuer

Reinvermögen per 31.12.2016	Fr. 160 000
Steuerfreibetrag	./. <u>Fr. 100 000</u>
Steuerbares Vermögen per 31.12.2016	Fr. 60 000
	=====

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 12 x 5).